

*RUNDSCHREIBEN AN DIE
KUNDEN*

**Austritt des Vereinigten Königreichs
dall'Unione
europea (der sog. "Brexit") - Wesentli-
che
Auswirkungen im Bereich des Steuer-
und Arbeitsrechts**

1 VORBEMERKUNG

Das Vereinigte Königreich hat sein Austrittsrecht aus der Europäischen Union wahrgenommen (der sog. "Brexit"), und zwar mit Wirkung ab dem 31.1.2020, 23:00 britischer Zeit (1.2.2020 0.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit). Seit diesem Zeitpunkt ist das Vereinigte Königreich de facto steuerrechtlich EU-Ausland, auch wenn ein Übergangszeitraum vorgesehen wurde, der nun am 31.12.2020 geendet hat.

Am 29.1.2020 hat das EU-Parlament nämlich den Text des Austrittsvertrags des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ratifiziert, der im Wesentlichen Folgendes beinhaltet:

- einen Übergangszeitraum vom 1.2.2020 bis zum 31.12.2020, in dem die Bestimmungen der Europäischen Union im Hinblick auf das Vereinigte Königreich aufrecht geblieben sind, als handele es sich noch um einen Mitgliedsstaat;
- und den effektiven Austritt des Vereinigten Königreichs aus dem Zoll- und Steuerraum der Europäischen Union ab dem 1.1.2021.

Seit dem 1.2.2020 hat das Vereinigte Königreich auch nicht mehr an den Arbeiten der EU-Institutionen (z.B. EU-Parlament) teilgenommen.

Am 24.12.2020 haben die Europäische Union und das Vereinigte Königreich dann eine Vereinbarung über den Handel und die Zusammenarbeit (*EU-UK Trade and Cooperation Agreement*) abgeschlossen, welcher weitreichende Regelungen im Bereich des Handels, der Investitionen, Dienstleistungen und des freien Personenverkehrs umfasst und im Amtsblatt der Europäischen Union vom 31.12.2020 veröffentlicht wurde.

In der Folge werden die wesentlichen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union im Bereich des Steuerrechts (MwSt. und direkte Steuern) sowie des Arbeitsrechts im Lichte der Vereinbarung vom 24.12.2020 besprochen.

2 MWST.

In den Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich kam das EU-Recht nach Maßgabe von Art. 127 des Austrittsvertrags im Hinblick auf die MwSt. nur bis zum Ende des Übergangszeitraums (31.12.2020) zur Anwendung.

Ab dem 1.1.2021 kommt das einschlägige EU-Recht in den Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich nicht mehr zur Anwendung; dies gilt auch im Hinblick auf die MwSt.-Richtlinie 2006/112/EG.

Die Tatsache, dass das Vereinigte Königreich nun in jeder Hinsicht ein "Drittland" ist, hat auch zur Folge, dass in den Beziehungen mit dem UK nun Zollschränken Anwendung finden.

Ähnliches gilt auch für die Dienstleistungen, und zwar im Besonderen dann, wenn der Ort der Durchführung des Geschäftsfalls im Vereinigten Königreich liegt und somit die EU-Bestimmungen nicht mehr zur Anwendung kommen.

2.1 LIEFERUNGEN VON GÜTERN

In Anbetracht der Tatsache, dass ab dem 1.1.2021 wieder Zollschränken zwischen Italien und dem Vereinigten Königreich gelten, unterliegen die Lieferungen von Gütern zwischen dem UK und Italien nun neuen Bestimmungen.

Dabei ist zu unterscheiden, ob ein Geschäftsfall nur MwSt.-Zahler oder auch "Private" bzw. Endkunden betrifft, wie auch aus der nachfolgenden Tabelle hervorgeht.

Verkäufer	Verkäufer	Auswirkungen
MwSt.-Zahler in Italien	MwSt.-Zahler im Vereinigten Königreich	Der Geschäftsfall ist nicht mehr als innergemeinschaftliche Lieferung von Gütern zu betrachten (MwSt.-frei in Italien im Sinne von Art. 41 Abs. 1 Buchst. a) DL 331/93, sondern als Export, ebenfalls MwSt.-frei: <ul style="list-style-type: none"> im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) DPR 633/72, sofern der Transport und die Ausfuhr der Güter vom italienischen Verkäufer (oder in seinem Auftrag) durchgeführt werden; im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) DPR 633/72, sofern der Transport und die Ausfuhr der Güter vom UK-Käufer (oder in seinem Auftrag) durchgeführt werden, und zwar binnen 90 Tagen nach der Übergabe der Waren im Staatsgebiet.
MwSt.-Zahler in Italien	„Privater“ im Vereinigten Königreich	Der Geschäftsfall gilt nicht mehr als Versandhandel auf dem Gebiet der Europäischen Union (mit Anwendung der MwSt. in Italien unter einer bestimmten Schwelle und der Möglichkeit zur Option), sondern als Export, mehrwertsteuerfrei im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) DPR 633/72, wenn der Transport und die Ausfuhr der Güter vom italienischen Verkäufer (oder in seinem Auftrag) durchgeführt werden.
MwSt.-Zahler im Vereinigten Königreich	MwSt.-Zahler in Italien	Der Geschäftsfall ist nicht mehr als innergemeinschaftlicher Zukauf von Gütern im Sinne von Art.38 Abs. 1 DL 331/93 zu betrachten, mit Anwendung der MwSt. in Italien durch Reverse Charge, sondern als Einfuhr von Gütern im Sinne von Art. 67 Abs. 1 DPR 633/72, nachdem Güter aus einem Dritt- bzw, Nicht-EU-Staat in das Staatsgebiet eingeführt werden.
MwSt.-Zahler im Vereinigten Königreich	„Privater“ in Italien	Der Geschäftsfall gilt nicht mehr als Versandhandel auf dem Gebiet der Europäischen Union (mit Anwendung der MwSt. in UK unter einer bestimmten Schwelle und der Möglichkeit zur Option), sondern als Import mit Anwendung der MwSt. in Italien, nachdem Güter aus einem Dritt- bzw, Nicht-EU-Staat in das Staatsgebiet eingeführt werden.

2.2 GÜTERBEWEGUNGEN

Die Etablierung von Zollschranken zwischen Italien und dem Vereinigten Königreich wirkt sich auch auf die MwSt.- und Zollbestimmungen im Hinblick auf die Bewegung von Gütern ohne Eigentumsübergang aus, also auf:

- die Versendung von eigenen Gütern in Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit;
- die Versendung von eigenen Gütern für die Veredelung;
- die Versendung von Gütern, die eingebaut und dann abgetreten werden.

Auch in diesem Zusammenhang sind die Bestimmungen zu den innergemeinschaftlichen Bewegungen von Gütern nicht mehr anwendbar, sondern jene zu den Exporten (soweit anwendbar) samt entsprechenden Zollbestimmungen.

2.3 KATALOGLEISTUNGEN

Obwohl das Vereinigte Königreich nun ein Drittland ist, bleiben die Kriterien für den Ort der Leistungserbringung bei den sog. Katalogleistungen („prestazioni di servizi generiche“) unverändert und zwar sowohl für Leistungen an andere MwSt.-Zahler als auch an „Private“:

- Katalogleistungen zugunsten von MwSt.-Zahlern unterliegen der MwSt. in Italien, wenn der Auftraggeber in Italien ansässig ist (Art. 7-ter Abs. 1 Buchst. a) DPR 633/72);
- Katalogleistungen zugunsten von "Privaten" unterliegen der MwSt. in Italien, wenn der Dienstleister in Italien ansässig ist (Art. 7-ter Abs. 1 Buchst. b) DPR 633/72).

2.4 ANDERE DIENSTLEISTUNGEN "B2B"

In der folgenden Tabelle sind die übrigen Dienstleistungen im B2B-Bereich und die etwaigen Auswirkungen aus dem Ende des Übergangszeitraums für den Austrittsvertrag angeführt.

Art der Leistung	Territorialität	Auswirkungen
Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien	Ort der Immobilie	Unverändert
Personentransporte	Ort der Durchführung des Transports (im Verhältnis zur Strecke im Staatsgebiet)	Unverändert
Verpflegung und <i>catering</i>	Ort der Leistungserbringung	Unverändert
Verpflegung und <i>catering</i> auf Flugzeugen, Schiffen und Zügen	Ort des Transportbeginns	Unverändert, mit Ausnahme der Dienstleistungen, welche teilweise im Vereinigten Königreich durchgeführt werden (weil eben seit 1.1.2021 nicht mehr Teil der EU)
Kurzfristige Ausleihung von Transportmitteln	Ort der Übergabe und Verwendung des Guts	Unverändert, es sei denn, das Gut wurde auf dem Gebiet des Vereinigten Königreichs (weil eben seit 1.1.2021 nicht mehr Teil der EU) übergeben und verwendet
Zugang zu Veranstaltungen im Bereich Kunst, Kultur etc.	Ort der Abhaltung der Veranstaltung	Unverändert

2.5 ANDERE DIENSTLEISTUNGEN B2C

In der folgenden Tabelle sind die übrigen Dienstleistungen im B2C-Bereich und die etwaigen Auswirkungen aus dem Ende des Übergangszeitraums für den Austrittsvertrag angeführt.

Art der Leistung	Territorialität	Auswirkungen
Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien	Ort der Immobilie	Unverändert
Personentransporte	Ort der Durchführung des Transports (im Verhältnis zur Strecke im Staatsgebiet)	Unverändert
Inneregemeinschaftliche Transporte von Gütern	Ort des Transportbeginns	Für Transporte in das Vereinigte Königreich nicht mehr anwendbar
Transporte von Gütern in Italien nur außerhalb der EU	Ort der Durchführung des Transports (im Verhältnis zur Strecke im Staatsgebiet)	Unverändert
Verpflegung und <i>catering</i>	Ort der Leistungserbringung	Unverändert
Verpflegung und <i>catering</i> auf Flugzeugen, Schiffen und Zügen	Ort des Transportbeginns	Unverändert, mit Ausnahme der Dienstleistungen, welche teilweise im Vereinigten Königreich durchgeführt werden (weil eben seit 1.1.2021 nicht mehr Teil der EU)
Art der Leistung	Territorialität	Auswirkungen
Kurzfristige Ausleihung von Transportmitteln	Ort der Übergabe und Verwendung des Guts	Unverändert, es sei denn, das Gut wurde auf dem Gebiet des Vereinigten Königreichs (weil eben seit 1.1.2021 nicht mehr

		Teil der EU) übergeben und verwendet
Langfristige Ausleihe von Transportmitteln (außer Booten)	Domizil del Auftraggebers und Ort der Verwendung des Guts	Unverändert, es sei denn, das Gut wurde auf dem Gebiet des Vereinigten Königreichs (weil eben seit 1.1.2021 nicht mehr Teil der EU) verwendet
Langfristige Ausleihe von Booten	Ort der Niederlassung des Dienstleisters und Ort der Übergabe und Verwendung des Guts	Unverändert, es sei denn, das Gut wurde auf dem Gebiet des Vereinigten Königreichs (weil eben seit 1.1.2021 nicht mehr Teil der EU) verwendet
Dienstleistungen für Veranstaltungen im Bereich Kunst, Kultur etc.	Ort der Leistungserbringung	Unverändert
Zugang zu Veranstaltungen im Bereich Kunst, Kultur etc.	Ort der Abhaltung der Veranstaltung	Unverändert
Vermittlung (im Namen und auf Rechnung des Kunden)	Territorialität des vermittelten Geschäftsfalls	Unverändert
Arbeiten an und Gutachten zu beweglichen Gütern	Ort der Durchführung des Geschäftsfalls	Unverändert
TV, Radio, e-Commerce	Ort, an dem der Auftraggeber niedergelassen ist	Unverändert, für die Abführung der MwSt. im Zielstaat kann jedoch nicht mehr das MOSS-Verfahren angewandt werden
Abtretung von Autoren, Marken- und Patentrechten u.Ä. Werbung Technische oder Rechtsberatung Geschäftsfälle im Bereich Finanzen, Banken und Versicherungen	Ort, an dem der Dienstleister niedergelassen ist	Die Leistungen eines italienischen MwSt.-Zahlers an "Private" im Vereinigten Königreich waren in Italien MwSt.-rechtlich bis zum 31.12.2020 relevant (seit dem 1.1.2021 in Italien außerhalb des Anwendungsbereichs der MwSt.)

2.6 MITTEILUNGEN UND UNTERLAGEN

Der Brexit wirkt sich auch auf die Formpflichten hinsichtlich der Eintragungen, Erstellung von Unterlagen und Mitteilungen aus:

- Für Geschäftsfälle mit dem UK ist keine Eintragung in das VIES mehr erforderlich; die Zollformalitäten setzen dagegen nun den EORI-Code voraus;
- Bei Katalogleistungen ist der Nachweis über den Status des UK-Auftraggebers als MwSt.-Zahler nun mit anderen Mitteln zu erbringen als durch die VIES-Datenbank;
- Der Nachweis der Versendung von Gütern in das Vereinigte Königreich sind die Zollunterlagen;
- Lieferungen und Dienstleistungen B2B müssen nicht mehr in den INTRASTAT-Meldungen abgebildet werden;
- Und einige Codes bei der Vorlage des sog. "esterometro" ändern sich.

2.7 REGISTRIERUNG IN ITALIEN

MwSt.-Zahler, die im Vereinigten Königreich niedergelassen sind, können in Italien tätig sein und MwSt.-Rückerstattungen erhalten, indem sie einen Fiskalvertreter im Sinne von Art. 17 Abs. 3 DPR 633/72 ernennen.

Nachdem am 24.12.2020 eine "Grundsatzvereinbarung" zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union abgeschlossen wurde, welche keine sog. "Gnadenfrist" bzw. keinen Übergangszeitraum vorsieht, wird vorsichtshalber empfohlen, sich im Hinblick auf die Rechte und Pflichten im Bereich der MwSt. an die Bestimmungen zu halten, welche für Geschäftsfälle mit Drittstaaten gelten, obwohl die Vereinbarung, welche einen Rahmen für die verwaltungsrechtliche

Zusammenarbeit zwischen den Parteien bilden soll, bereits einige Elemente aufweist, welche die Direktregistrierung im Sinne von Art. 35-ter DPR 633/72 für Steuerzahler aus dem UK auch in Zukunft ermöglichen könnten.

Auch die Agentur für Einnahmen hat sich in diesem Zusammenhang in den FAQ vom 31.12.2020 zurückhaltend geäußert und sich vorbehalten, entsprechende Klärungen dann zu veröffentlichen, wenn die Interpretation sämtlicher Details der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich hinreichend verfestigt sein wird.

2.8 INNERGEMEINSCHAFTLICHE GESCHÄFTSFÄLLE, DIE ZUM 31.12.2020 NICHT ABGESCHLOSSEN WAREN

Der Austrittsvertrag sieht einige Bestimmungen vor, mit denen innergemeinschaftliche Geschäftsfälle geregelt werden sollen, welche zum Ende des Übergangszeitraums aus faktischen Gründen noch nicht abgeschlossen waren, wie etwa Güter, die im Jahr 2020 versandt, aber erst im Jahr 2021 abgeliefert wurden.

Im Hinblick auf die Lieferungen von Gütern legt Art. 51, § 1 des Austrittsvertrags einen Grundsatz fest, wonach folgende Geschäftsfälle als innergemeinschaftlich zu betrachten sind:

- wenn die Versendung im Übergangszeitraum begann
- und erst nach dem Übergangszeitraum abgeschlossen wurde.

Diese Lieferungen gelten somit in jedem Fall als:

- innergemeinschaftliche Lieferungen und nicht als Export im Staat, in dem der Transport begann;
- innergemeinschaftliche Zukäufe und nicht Importe im Staat, in dem der Transport abgeschlossen wurde.

Somit sind diese Geschäftsfälle in den INTRASTAT-Meldungen auszuweisen

Es wird jedoch erforderlich sein, bei der Zollbehörde des Empfängerstaates nachzuweisen bzw. nachweisen zu lassen, dass der Transport noch im Jahr 2020 begonnen wurde.

Des Weiteren bleibt die Möglichkeit auf Rückerstattungsanträge im Sinne der Richtlinie 2008/9/EG mit Wirkung von Art. 51, § 3 des Austrittsvertrags für folgende Steuerzahler bis zum 31.3.2021 aufrecht:

- MwSt.-Zahler in einem Mitgliedsstaat der EU, welche im Vereinigten Königreich im Jahr 2020 Zukäufe getätigt haben;
- und MwSt.-Zahler im Vereinigten Königreich, welche im Jahr 2020 in einem Mitgliedsstaat der EU Zukäufe getätigt haben;

Die Bestimmungen der genannten EU-Richtlinie gelten nach Ablauf des Übergangszeitraums im Hinblick auf Rückerstattungsanträge, die im Laufe des Jahres 2020 oder 2021 für 2020 vorgelegt wurden, noch 5 Jahre lang.

2.9 BEZIEHUNGEN ZU NORDIRLAND

Der Austrittsvertrag sieht für Nordirland eine Art territoriale Kontinuität vor, auf deren Grundlage:

- Nordirland im Hinblick auf die Lieferung von Gütern weiterhin als EU-Gebiet betrachtet wird,
- hinsichtlich der Dienstleistungen jedoch als Drittstaat.

Bezüglich der Registrierung von MwSt.-Zahlern in Nordirland wurde die EU-Richtlinie vom 20.11.2020 Nr. 1756 erlassen.

Diese Richtlinie sieht vor, dass MwSt.-Zahler, welche in Nordirland Veräußerungen oder Zukäufe tätigen (einschließlich innergemeinschaftlicher Verkäufe) mit dem Code "XI" identifiziert werden, also einem anderen Code als jenem für das Vereinigte Königreich ("GB").

.....

Die MwSt.-Richtlinie MwSt. sieht nämlich vor, dass UID-Nummern in der Europäischen Union auf dem Code ISO 3166 – alfa 2 – basieren, mit dem der betreffende Mitgliedsstaat identifiziert wird, wogegen für Gebiete, welche in diesem System keinen eigenen Code haben, Codes mit “X” zu vergeben sind.

3 EINKOMMENSTEEURN

In den Beziehungen mit dem Vereinigte Königreich kommt EU-Recht im Sinne von Art. 127 des Austrittsvertrags auch hinsichtlich der Einkommensteuern (welche ja, anders als die MwSt., im Wesentlichen von den einzelnen Mitgliedsstaaten geregelt werden) nur bis zum Ende des Übergangszeitraums zur Anwendung. Eine Ausnahme bildet die Bestimmung ex Art. 100, § 1 des Vertrags, welcher die Anwendung der Richtlinie 2010/24/EU über die Einhebung von Steuerforderungen in den 5 Jahren nach Abschluss des Übergangszeitraums vorsieht.

Dabei ist zwischen verschiedenen Fällen zu unterscheiden:

- Binnennormen, welche EU-Richtlinien umsetzen und in denen die Beziehungen mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union erwähnt werden → Sie finden keine Anwendung mehr;
- Binnennormen, welche erlassen wurden, um die Grundfreiheiten (im Besonderen die Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit) zu gewährleisten und in denen die Beziehungen mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union erwähnt werden → Sie finden keine Anwendung mehr;
- Binnennormen, welche die Beziehungen mit “white list”- Staaten (bzw. Staaten, welche einen angemessenen Informationsaustausch gewährleisten) regeln → Sie finden weiterhin Anwendung, weil das Vereinigte Königreich zu diesen Staaten zählt.

Brexit – Einkommensteuern		
Binnenregeln, welche Bezug auf die Beziehungen mit Staaten der Europäischen Union nehmen	Binnennormen, mit der die Richtlinien umgesetzt werden	Finden keine Anwendung mehr
	Normen zum Schutz der Grundfreiheiten	
Binnenregeln mit Bezug auf White-List-Staaten (bzw. Staaten, welche einen angemessenen Informationsaustausch gewährleisten)		Finden weiterhin Anwendung

3.1 BINNENNORMEN, WELCHE EU-RICHTLINIEN UMSETZEN

Die wesentlichen Richtlinien im Bereich der Einkommensteuern, welche infolge der Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union hinfällig werden, sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Richtlinie	Binnennorm	Auswirkungen
2009/133/EG	Artt. 178 ff. Tuir	Abgeschafft wird die Regelung zu den außerordentlichen innergemeinschaftlichen Geschäftsfällen, mit der unter bestimmten Umständen eine steuerrechtliche Neutralität gewährt wurde.
2011/96/EU	Art. 27-bis DPR 600/73	Abgeschafft wird die Befreiung vom Steuereinbehalt auf Dividenden an Konzerngesellschaften mit Sitz im Vereinigten Königreich.
2003/49/EU	Art. 26-quater DPR 600/73	Abgeschafft wird die Befreiung vom Steuereinbehalt auf Royalties und Zinsen an Konzerngesellschaften mit Sitz im Vereinigten Königreich.

Richtlinie	Binnennorm	Auswirkungen
2011/16/EU	DLgs. 4.3.2014 Nr. 29 DLgs. 15.3.2017 Nr. 32 DM 23.2.2017 DLgs. 18.5.2018 Nr. 60 DLgs. 30.7.2020 Nr. 100	Einige Verfahren im Bereich des automatischen Informationsaustausches zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung und – Kriminalität kommen nicht mehr zur Anwendung (aber vgl. unten)

Automatischer Informationsaustausch

Weiterhin in Kraft sind in den Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich folgende Verfahren im Bereich des automatischen Informationsaustausches:

- der Austausch von Daten zu den Bankkonten und Finanzanlagen (Girokonten, Depots, Aktien, Obligationen etc.) von nicht ansässigen Steuerzahlern;
- und der *country by country report*.

Diese Daten werden zwischen dem Vereinigten Königreich und Italien nach wie vor ausgetauscht, nachdem das Vereinigte Königreich ja weiterhin dem internationalen OSZE-Abkommen zur wechselseitigen Unterstützung in Steuerrechtsbelangen angehört.

Des Weiteren könnten auch die Verfahren im Bereich des automatischen Informationsaustausches zu internationalen *rulings* und zu den Transferpreisen (Binnennorm DLgs. 32/2017) sowie zu den Daten der "aggressiven" internationalen Geschäftsfälle (Binnennorm DLgs. 100/2020) aufrecht bleiben, sofern die Bestimmungen ex Abschnitt II, Titel XI, Kap. V, Art. 5.2 der Vereinbarung über den Handel und die Zusammenarbeit (*EU-UK Trade and Cooperation Agreement*) vom 24.12.2020 umgesetzt werden, laut denen das Vereinigte Königreich und die Europäische Union sich verpflichten, die einschlägigen OSZE-Standards auch nach dem 31.12.2020 unverändert zu belassen.

3.2 NORMEN ZUM SCHUTZ DER GRUNDFREIHEITEN

Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union werden auch zahlreiche Bestimmungen hinfällig, welche die Beziehungen zu Staaten der Europäischen Union regeln.

Es muss aber noch geklärt werden, ob spezifische Bestimmungen – darunter die in der Folge aufgeführten – auf der Grundlage einer extensiven Interpretation der Vereinbarung über den Handel und die Zusammenarbeit vom 24.12.2020 und des Diskriminierungsverbots zwischen den Parteien bestehen bleiben.

3.2.1 Abzugsfähige und ab setzbare Aufwendungen

Mit Wirkung des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union können natürliche Personen, die in Italien ansässig sind, folgende Begünstigungen nicht mehr in Anspruch nehmen:

- die Abzugsfähigkeit der Beitragszahlungen an Pensionsfonds im Vereinigten Königreich (Art. 10 Abs. 1 Buchst. e-*bis*) Tuir);
- den Absetzbetrag für Mietzahlungen der Studenten an Universitäten mit Sitz im Vereinigten Königreich (Art. 15 Abs. 1 Buchst. i-*sexies*) Tuir).

3.2.2 Dividenden und Veräußerungsgewinne

In den Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich ist die Bestimmung von Art. 47-*bis* Tuir hinfällig, wonach die absolute rechtliche Vermutung bestand, dass die Bestimmungen von EU-Staaten im Hinblick auf die Besteuerung von Dividenden und der Veräußerungsgewinnen niemals eine

privilegierte Steuerordnung begründen.

3.2.3 Gruppenbesteuerung

Mit Wirkung des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union wird die Möglichkeit abgeschafft:

- für die Konzernbesteuerung von "Schwestergesellschaften" zu optieren, wenn die Konzernmutter im Vereinigten Königreich ansässig ist (Art. 117 Abs. 2-bis Tuir);
- und die Möglichkeit, die italienischen Betriebsstätten von Gesellschaften mit Sitz im Vereinigten Königreich steuerrechtlich zu konsolidieren (Art. 120 Abs. 1-bis Tuir).

3.2.4 Verlegung des Gesellschaftssitzes in Ausland

Mit Wirkung des Austritts des Vereinigten Königreichs kann nun nicht mehr für die Ratenzahlung der "Austrittsteuer" (*exit tax*) im Sinne von Art. 166 Abs. 9 Tuir optiert werden, wenn der Sitz in das Vereinigte Königreich verlegt wird.

Dasselbe gilt auch für Geschäftsfälle, die einer "direkten" Sitzverlegung gleichgestellt werden (z.B. die Einverleibung einer italienischen Gesellschaft durch eine Gesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich).

3.2.5 Finanzerträge

Die wesentlichen Bestimmungen im Bereich der Besteuerung von Finanzerträgen, welche durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union hinfällig werden, sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Norm	Auswirkungen
Art. 1 DLgs. 239/96	Abgeschafft wird die Befreiung vom Steuereinbehalt für die Zinsen aus Wertpapieren, die von bestimmten Gesellschaften ausgegeben werden, die im UK börsennotiert sind ("grandi emittenti"); die Befreiung wird jedoch weiterhin gewährt, wenn die Aktien in Italien oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union notieren).
Art. 26 Abs. 5-bis DPR 600/73	Abgeschafft wird die Befreiung vom Steuereinbehalt für die Zinsen aus langfristigen Finanzierungen, die von Banken mit Sitz im UK gewährt wurden; die Befreiung dürfte jedoch weiterhin gewährt werden, wenn es sich um institutionelle Investoren handelt, die der Finanzmarktaufsicht im Vereinigten Königreich unterliegen).
Art. 27 Abs. 3 DPR 600/73	Abgeschafft wird der herabgesetzte Steuereinbehalt von 11% auf Dividenden an Pensionsfonds im Vereinigten Königreich.
Art. 27 Abs. 3-ter DPR 600/73	Abgeschafft wird der herabgesetzte Steuereinbehalt von 1,20% auf Dividenden an Kapitalgesellschaften und gewerbliche Körperschaften mit Sitz im Vereinigten Königreich (wenn die "Mutter-Tochter"-Regelung nicht greift).

3.2.6 Sonstige Neuerungen

Mit Wirkung des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union besteht auch die Möglichkeit nicht mehr:

- für Steuerzahler, die im Vereinigten Königreich ansässig sind und in Italien mindestens 75% ihres Gesamteinkommens erwirtschaften, für die Pauschalbesteuerung (Art. 1 Abs. 57 Buchst. b) Gesetz 191/2014 zu optieren;
- die Möglichkeit für in Italien ansässige Steuerzahler, welche Immobilien im Vereinigten Königreich besitzen, die IVIE auf der Grundlage des Katasterwerts abzuführen (Art. 19 Abs. 15 DL 201/2011);

- und die Befreiung von Staatspapieren des Vereinigten Königreichs von der Erbschaftssteuer in Italien (Art. 12 Abs. 1 Buchst. h) und i) DLgs. 346/90).

3.3 BINNENREGELN MIT BEZUG AUF WHITE-LIST-STAATEN

Wie bereits ausgeführt, finden einige Binnenregeln des italienischen Steuerrechts, welche Bezug auf White-List-Staaten oder aber auf Staaten nehmen, welche einen angemessenen Informationsaustausch gewährleisten, weiterhin Anwendung.

Dazu zählen etwa:

- verschiedene Bestimmungen, welche Steuerzahlern, die in White-List-Staaten ansässig sind (also auch im Vereinigten Königreich) die Befreiung von der Steuer auf Veräußerungsgewinne auf qualifizierte Beteiligungen, auf Zinsen aus Anleihen der “grandi emittenti”, auf Erträge aus italienischen Investmentfonds etc, gewähren;
- die Bestimmungen, welche Steuerzahlern, die in Italien ansässig sind, erlauben, im Abschnitt RW auf den sog. “*look-through*”-Ansatz zu verzichten, wenn die betreffenden Beteiligungen im Vereinigten Königreich gehalten werden;
- die Möglichkeit zur Ersatzsteuer von 7% für Steuerzahler, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, ausländische Pensionen beziehen und ihren Wohnsitz nach Italien verlegen;
- die Möglichkeit für Unternehmen, die Forderungsverluste gegenüber im Vereinigten Königreich ansässigen Kunden, die einem der italienischen Rechtsordnung entsprechenden Insolvenzverfahren unterliegen, in Abzug zu bringen.

4 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN IM BEREICH DER SOZIALVORSORGE UND DES DISTACCO DER LAVORATORI XXX

Hinsichtlich der Bestimmungen, die nach dem Brexit im Bereich der Sozialvorsorge Anwendung finden, muss auf das einschlägige Protokoll in der Vereinbarung über den Handel und die Zusammenarbeit vom 24.12.2020 Bezug genommen werden.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um eine multilaterale Vereinbarung zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union, welche:

- im Hinblick auf alle Mitgliedsstaaten Anwendung findet, aber nicht auf Gibraltar und die Überseegebiete;
- und auf Personen – einschließlich Staatenloser und Geflüchteter – die der Gesetzgebung eines oder mehrere dieser Staaten unterworfen sind, sowie deren Familienangehörige und Überlebende.

4.1 KOORDINATION UND ANWENDBARES RECHT

Im Rahmen des besprochenen Protokolls gelten folgende Grundsätze:

- Benachteiligungs- bzw. Diskriminierungsverbot zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- Gleichbehandlung;
- Gleichstellung (“*assimilazione*”) von Leistungen, Einkünften, Fakten oder Ereignissen;
- Die “Totalisierung” bzw. ganzheitliche Betrachtung der einzelnen Beitragsjahre;
- Die Abschaffung der Wohnsitzklausel (dieser Grundsatz findet jedoch im Hinblick auf die Leistungen im Bereich Invalidität und Arbeitslosenunterstützung keine Anwendung);
- Kumulierungsverbot.

Hinsichtlich der Bestimmungen zum anwendbaren Recht wird darauf hingewiesen, dass viele Kriterien der Verordnung (EG) vom 29.4.2004 Nr. 883 entstammen, wie etwa:

.....

- Die Einheitlichkeit der anzuwendenden Rechtsordnung;
- Der Territorialitätsgrundsatz;
- Nud die Regelungen für die öffentlichen Angestellten bzw. Beamten, die Arbeitnehmer und Selbständigen, welche ihre Arbeit gewohnheitsmäßig auf Schiffen verrichten, und jene Personen, die nicht in eine der vorgenannten Kategorien fallen und für welche der Staat ausschlaggebend ist, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

Anders als im Rahmen der besprochenen Verordnung fallen die Leistungen im Bereich Familien-geld sowie folgende Vor- und Fürsorgeleistungen nicht unter die sog. "materielle Anwendung" des EU-Rechts:

- Sozialrenten an bedürftige Personen ("cittadini senza risorse");
- Pensionen und Entschädigungen an Zivilinvaliden und -Versehrte;
- Pensionen und Entschädigungen an Taubstumme;
- Pensionen und Entschädigungen an Blinde;
- Die Aufstockungen der Mindestrenten;
- Die Aufstockungen der Invalidenrenten;
- Die Sozialhilfe;
- Und die Aufstockungen der Sozialhilfe.

4.2 WESENTLICHE NEUERUNGEN IM BEREICH DER N MATERIA DI DISTACCO ED ESERCIZIO DI TÄTIGKEIT IN PIÙ STATI

Art. SSC.11 des besprochenen Protokolls enthält relevante Neuerungen im Bereich der distacco und definiert Übergangsregelungen bis zum Zeitpunkt, an dem die einzelnen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mitteilen, welche Bestimmungen anzuwenden sind.

Im Besonderen wird die Bestimmung der Verordnung (EG) vom 29.4.2004 Nr. 883 bestätigt, wonach für Angestellte und Selbständige für eine Höchstdauer von 24 Monaten vom territorialitätsgrundsatz abgewichen werden kann.

Des Weiteren wird vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union mitteilen müssen, ob sie beabsichtigen, von dieser Bestimmung abzuweichen; ohne entsprechende Mitteilung findet die Regelung aus der Verordnung 883/2004 Anwendung.

Des weiteren werden im Art. SSC.12 des Protokolls die Kriterien aus der genannten Verordnung (EG) vom 29.4.2004 Nr. 883 beibehalten und im Hinblick auf jene Personen angewandt, welche ihre Arbeit gleichzeitig in zwei oder mehr Mitgliedstaaten verrichten; sie können ihre Sozialbeiträge nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der anzuwendenden Rechtsordnung weiterhin in einem einzigen Staat abführen.

Des Weiteren wird vorgesehen:

- Personen, welche ihre Arbeit gleichzeitig in zwei oder mehr Mitgliedstaaten verrichten (und nicht im Vereinigten Königreich) sind der Rechtsordnung des Vereinigten Königreichs unterworfen, wenn sie einen relevanten Teil dieser Tätigkeit im Wohnsitzstaat ausüben und:
 - Angestellte eines oder mehrerer Arbeitgeber sind, welche ihren Rechtssitz oder ihr Domizil im Vereinigten Königreich haben;
 - In einem Mitgliedsstaat ansässig sind und Angestellte eines oder mehrerer Arbeitgeber sind, welche ihren Rechtssitz oder ihr Domizil im Vereinigten Königreich und im Wohnsitzstaat haben;
 - im Vereinigten Königreich ansässig sind und Angestellte eines oder mehrerer Arbeitgeber sind, welche ihren Rechtssitz oder ihr Domizil in verschiedenen Mitgliedstaaten haben;
 - im Vereinigten Königreich ansässig sind und Angestellte eines oder mehrerer Arbeitgeber sind, von denen keiner seinen Rechtssitz oder sein Domizil in einem Mitgliedstaaten hat;

- Personen, welche gewohnheitsmäßig eine freiberufliche Tätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten (und nicht im Vereinigten Königreich) ausüben, aber nicht auch einen relevanten Teil dieser Tätigkeit im Wohnsitzstaat ausüben, sind der Rechtsordnung des Vereinigten Königreichs unterworfen, wenn der Mittelpunkt (“centro”) ihrer Tätigkeit im Vereinigten Königreich liegt. Diese Bestimmung kommt im Hinblick auf Personen, welche ihre Tätigkeit als Angestellter oder Selbständiger gewohnheitsmäßig in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausüben, nicht zur Anwendung.